

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 9 ABSÄTZE 1 BIS 4A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Name des Produkts: IIV Mikrofinanzfonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990033BNOQMAN8XF49

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 75 %</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.</p>
--	---

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt? Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

I. Allgemeine Nachhaltigkeitskriterien

Es müssen mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) investiert werden. Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die geeignet ist, einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration zu leisten.

Dies ist nach Auffassung des Fondsmanagements dann gegeben, wenn durch die Investition ein Beitrag zu finanzieller Inklusion geleistet wird.

Finanzielle Inklusion strebt der Fonds maßgeblich dadurch an, dass er Mikrofinanzinstitute und weitere Finanzinstitute durch den **Erwerb von Darlehensforderungen** refinanziert.

Dabei liegt der Fokus auf der **Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI)** in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. MFI stellen armen, aber wirtschaftlich aktiven Menschen, die sonst keinen oder nur erschwerten Zugang zu Finanzdienstleistungen bekommen, Kapital zur Verfügung, mit dem sich diese Menschen eine Existenzgrundlage auf- oder ausbauen. Oft werden diese Mikrokredite an Frauen und an Gruppen vergeben, die gemeinschaftlich für die Kredite haften. Mikrokredite sind sehr kleine Kredite von teilweise 50,- US Dollar beispielsweise in Afrika und Asien bis zu 50.000,- US-Dollar zum Beispiel in Ländern Osteuropas. Mikrofinanz beinhaltet neben der Vergabe von Krediten auch die Bereitstellung von Versicherungen und Bankdienstleistungen wie Giro- und Sparkonten, etc. Der Fonds strebt an, mit den Investitionen insbesondere kleine und mittlere Kredit- und Finanzinstitute zu erreichen, die für Finanzierungen in ländlichen Bereichen sorgen.

Der Fonds beabsichtigt nicht, selbst Mikrokredite in größerem Umfang zu erwerben. Ein solcher Erwerb einer Vielzahl von Mikrokrediten und deren Verwaltung könnte vom Fonds nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Verwaltung des Fonds konzentriert sich deshalb auf den Erwerb von Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte Mikrofinanzinstitute und damit verbundenen Einrichtungen im Mikrosektor, mit denen diese ihre Geschäftstätigkeit refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt oder in Lokalwährungen, in denen Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Darlehen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis max. 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang Mezzanine-Darlehensforderungen gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Der Fonds ist ein globaler Fonds und auf die folgenden Regionen fokussiert: Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und der Pazifische Raum.

Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der **Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Die Finanzinstitute bzw. die jeweilige Gruppe (Holding- und Tochtergesellschaften) auf konsolidierter Ebene werden vor Erwerb einer Darlehensforderung (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) aus den Bereichen Mikrofinanz oder KMU-Finanzierung einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Es werden ausschließlich Darlehensforderungen gegen Institute erworben, die bei Erwerb nicht gegen die unter Abschnitt II. genannten ESG-Ausschlusskriterien verstoßen und die in der Nachhaltigkeitsanalyse einen ESG-

Score von mindestens 55 % (bestmöglicher Wert: 100 %) erreichen. Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Informationen zur verwendeten Methodik sind der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung zu entnehmen.

Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden oder sollte der ESG-Score unter 55 % gesunken sein, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Die **Gesamtnachhaltigkeitswirkung** der Investitionen des Fonds („Impactmessung“) setzt sich zusammen aus dem Grad der Erreichung des sozialen Ziels einerseits, und der Einhaltung der „Do No Significant Harm“-Kriterien (kurz „DNSH“; s. Abschnitt „DNSH-Prinzip“ unten) andererseits. Im Mikrofinanz- und KMU-Bereich wird die Erreichung des sozialen Ziels anhand mehrerer Indikatoren gemessen:

Wesentliche Indikatoren:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer:innen zur Messung der Wirkungs-Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern;
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe zur Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Entwicklung ab der Ausgangssituation der erreichten Endkreditnehmer:innen.

Zusätzliche Indikatoren:

- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer:innen (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

Des Weiteren kann der Fonds auch **Wertpapiere** von Unternehmen erwerben, bei denen es sich nicht um Mikrofinanzinstitute handelt. Voraussetzung ist, dass die Emittenten durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung wirtschaftlicher und / oder sozialer Integration durch finanzielle Inklusion leisten.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG im Rahmen des ESG Ratings erhoben und bewertet.

Das ESG Corporate Rating bewertet Unternehmensemittenten in Hinblick auf relevante und zukunftsorientierte ökologische, soziale und Governance (ESG)-Daten und Leistungskriterien. Auf der höchsten Ebene bietet das ESG Corporate Rating eine ganzheitliche Bewertung eines Unternehmens aggregiert über universelle ESG-Themen sowie branchenspezifische ESG-Themen. Neben dieser Gesamtebene bietet das ESG Corporate Rating auch Bewertungen in Hinblick auf einzelne (universelle oder branchenspezifische) Themen und darunterliegende Indikatoren. Jeder Indikator und jedes Thema werden dabei, ebenso wie das Gesamtrating, auf einer Skala von D- (schlechtestmögliche Bewertung) bis A+ (bestmögliche Bewertung) bewertet.

Um zu beurteilen, ob ein Emittent einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leistet, zieht das Fondsmanagement den ESG Corporate Rating Indikator „Equal Access to Financial Services“ (Gleichberechtigter Zugang zu Finanzdienstleistung) heran.

Im Rahmen der Bewertung des genannten Indikators berücksichtigt ISS ESG folgende Aspekte:

- o Basiskonto als Teil der Produkt- und Dienstleistungsportfolios des bewerteten Emittenten und/oder
- o das Anbieten von inklusiven Finanzdienstleistungen wie barrierefreie Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungsangebot in der

Sprache großer Einwanderungsgruppen oder in abgelegenen und / oder benachteiligten Regionen.

Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Indikator mindestens mit C-, d.h. wenigstens mit befriedigend, abschneiden, werden für dieses Sondervermögen als nachhaltige Investition eingestuft.

Soweit Wertpapiere im Rahmen der ESG-Einstufungen als unverbrieften Darlehensforderungen ähnlich zu qualifizieren sind (bspw. Blue-Bonds), gelten abweichend hierzu die Regelungen zur Erwerbbarkeit der unverbrieften Darlehensforderungen. Dies bedeutet, dass der oben genannte ESG Score und die unten genannten Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen erfüllt sein müssen.

In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich in Bankguthaben, sonstige zur Vorhaltung von Liquidität geeignete Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken investieren, soweit eine physische Lieferpflicht in Wertpapieren und oder Investmentanteilen oder ein Erhalt in Wertpapieren und oder Investmentanteilen aus den Derivaten ausgeschlossen ist.

II. Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Kreditinstitute, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088, Offenlegungsverordnung).

Unverbriefte Darlehensforderungen

Für den Fonds wird nur in unverbriefte Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) gegen Finanzinstitute investiert, die nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien verstoßen und sich ihrerseits verpflichtet haben, keine Endkreditnehmer zu finanzieren, die gegen die aufgeführten Kriterien verstoßen. Die Darlehen werden zweckgebunden vergeben und dürfen ausschließlich für die Finanzierung von Mikrokrediten und Darlehen an KMU verwendet werden. Kann das refinanzierte Institut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Institut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

Bei unverbrieften Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen), die im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, erworben werden, können zusätzlich zu den aufgeführten Ausschlusskriterien weitere Ausschlusskriterien Anwendung finden.

Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Es gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- (1) Umsatz mit dem Handel und / oder der Produktion von Waffen und Munition generieren;
- (2) Umsatz aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten generieren;

- (3) Umsatz aus der Herstellung, dem Handel und / oder der Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide¹), PCB oder FCKW Produkten generieren;
- (4) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide) verwenden;
- (5) Umsatz aus der nichtnachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern², aus dem Handel mit Tropenholz oder aus der Waldrodung zur Landgewinnung für Landwirtschaft oder Wohnungsbau generieren;
- (6) Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glücksspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien) generieren;
- (7) Umsatz aus Pornographie und Prostitution generieren;
- (8) Umsatz aus Drogenproduktion, -handel und / oder -lagerung generieren;
- (9) mehr als 10% Umsatz generieren mit der Produktion / dem Handel von Spirituosen und / oder Tabakwaren;
- (10) deren Geschäftsaktivitäten nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben (z. B. auf indigene Völker/ Gemeinschaften und deren Lebensraum – Mining, Nichtnachhaltige Waldwirtschaft, Verletzung von Schutzgebieten/ Reservaten nach *International Union for Conservation of Nature* IUCN, Nutzung von allgemein zugänglichen Wasserquellen);
- (11) Umsatz aus der Förderung, dem Handel und der Finanzierung von Konfliktrohstoffen³ generieren;
- (12) Umsatz aus dem Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung generieren;
- (13) Umsatz aus Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km generieren;
- (14) Umsatz aus dem grenzüberschreitenden Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht) generieren;
- (15) Umsatz aus der Förderung von bzw. der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern⁴ generieren;
- (16) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;

¹ [Pestizidatlas 2022](#), Seite 36-37; [Assessment Report on Pollinators, Pollination and Food Production](#), Seiten 84f, 100, 119f; [Greenpeace](#), 5/2021;

² Unter nichtnachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern wird die Bewirtschaftung von Wäldern ohne anerkannte Zertifizierungen (FSC, PEFC), Labels oder gleichwertige Regelungen zur Gewährleistung nachhaltiger Bewirtschaftung verstanden

³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/rohpol-ress_kurzanalyse_nr_3_konfliktrohstoffe_final_fuer_veroeffentlichung_uea.pdf

⁴ Hierzu zählen auch der Abbau und die Exploration Ölsand und Ölschiefer sowie dazugehörige Dienstleistungen

Wertpapiere von Unternehmen

Für den Fonds werden keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben:

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Wertpapiere Daten vorhanden sind, müssen die genannten Ausschlusskriterien eingehalten werden. Sie gelten also für 100 % der Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Forderungserwerb achtet der Fonds darauf, dass die Schuldner der Forderung Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern. Ferner trägt der Fonds dafür Sorge, dass durch seine Investitionen keine anderen Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“). Die Einhaltung des DNSH-Prinzips führt dazu, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionsentscheidungen des Fonds vermieden bzw. verringert werden.

Zur Umsetzung des DNSH-Prinzips sowie zur Sicherstellung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden für den Fonds keine Darlehensforderungen gegen Unternehmen erworben, die gegen die in oben dargelegten Ausschlusskriterien verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auch auf die finanzierten Tätigkeiten der jeweiligen Endkreditnehmer. Darüber hinaus finden die Einhaltung des DNSH-Prinzips sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Scorings Berücksichtigung.

Wertpapiere

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung ebenfalls nicht in Wertpapiere von Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigen und nur in Wertpapiere solcher Unternehmen, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern.

Eine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung des Unternehmens wird eine deutliche Fehlausrichtung unterstellt, sofern das Unternehmen ein SDG-Impact-Rating des Datenproviders ISS ESG von kleiner als -5 aufweist.</p> <p>Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Unternehmen in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Erfüllung der SDGs signifikant erschwert.</p> <p>In die Bewertung werden die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit</p>

	<p>tigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten einbezogen. Anteilig wird die Bewertung im Bezug zum jeweiligen Sektor bewertet.</p> <p>Für die SDG 8, 9 und 17 werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen grundsätzlich als neutral eingestuft. Die Gesamtbewertung von Unternehmen hinsichtlich der drei genannten Ziele wird daher maßgeblich durch die Bewertung der Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten beeinflusst.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche gegen die unter Nr. (1.) – (7) genannten Ausschlusskriterien für Wertpapiere verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.</p> <p>In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit wird angestrebt, dass das Sondervermögen gar nicht oder nicht in erheblichem Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, investiert.</p> <p>Konkrete Zusammenhänge einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und der jeweiligen Ausschlusskriterien</p>
<p>Das Unternehmen agiert nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“)</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte erfüllt werden.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das oben genannte Ausschlusskriterium Nr. (8) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet⁵ und aufgrund fehlender Daten aktuell auch</p>

⁵ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

	<p>nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Das Unternehmen wendet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht an.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG zur Verfügung gestellt. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern die Governance eines Unternehmens im gewichteten Durchschnitt der Bewertung der zugrunde liegenden Einzelkriterien von ISS ESG im Governance Rating mit <i>poor</i> (mangelhaft) bewertet wird.</p> <p>Des Weiteren wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das oben genannte Ausschlusskriterium Nr. (8) verstoßen, die Investition in Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße ohne Aussicht auf Besserung in den Bereichen Korruption, Steuern, Geldwäsche aufweisen.</p>

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.

Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium

- Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft“

die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.

Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.

Durch die Anwendung des zuvor aufgeführten Ausschlusskriterium Nr. (8) für **Wertpapiere**, wird sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie Positivkriterien im Rahmen des ESG Scorings sowie des normbasierten Screenings.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Positiv- oder Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Da die Überprüfung der Finanzinstitute grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb der Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden. Ab Veröffentlichung des Verkaufsprospektes werden vor Erwerb bzw. Prolongation die PAI wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<p>1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 15</p>	<p>Die tatsächlich anfallenden Treibhausgasemissionen, der CO2 Fußabdruck sowie die Treibhausgasintensität der durch die Finanzinstitute finanzierten Unternehmen und / oder Personen werden zum momentanen Zeitpunkt nicht erhoben. In die Bewertung des ESG Scores fließt ein, wie das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert und wie grüne Geschäftsmöglichkeiten („green opportunities“) gefördert werden. Dabei wird auch bewertet, ob und wie das Finanzinstitut Aktivitäten durchführt, um das Bewusstsein der Kunden für Umweltrisiken im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für mögliche Strategien zur Risikominderung zu schärfen. Zudem werden Maßnahmen berücksichtigt, die das Institut definiert hat, um seinen internen ökologischen Fußabdruck zu reduzieren. Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen durch das Ausschlusskriterium Nr. 15 „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern“ die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.</p>
<p>4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 15</p>	<p>Da 60 % der vergebenen Mikrokredite der Mikrofinanzinstitute lediglich bis zu einer Höhe von 30.000 € vergeben werden, ist i.d.R. keine direkte Förderung dieser Unternehmen möglich. Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium Nr. 15 „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern“ die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt bzw. durch ein zweckgebundenes Darlehen, der diesen Punkt ausschließt, sichergestellt.</p>
<p>5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 15</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des tatsächlichen Energieverbrauchs der Finanzinstitute und der finanzierten Unternehmen und / oder Personen. Im Rahmen des ESG Scores wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren. Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite</p>

		und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium Nr. 15 „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern" die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt bzw. durch ein zweckgebundenes Darlehen, der diesen Punkt ausschließt, sichergestellt.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 15	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium Nr. 15 „Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern" die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt bzw. durch ein zweckgebundenes Darlehen, der diesen Punkt ausschließt, sichergestellt.</p>
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score sowie Ausschlusskriterium Nr. 10 und 12	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben“ sowie Ausschlusskriterium Nr. 12 „Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung“ die Exposition zu solchen Aktivitäten begrenzt.</p>
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score sowie Ausschlusskriterium Nr. 3, 4, 10	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes in Gewässer der Finanzinstitute oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen,</p>

		<p>ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 3 „Herstellung, Handel und/oder Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten“; - Nr. 4 „Verwendung giftiger und gesundheitsgefährdender Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide)“; - Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft“ <p>die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt</p>
9. Sondermüll (Hazardous waste)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 2, 3, 4	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des Sondermüllaufkommens der Finanzinstitute oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut Maßnahmen definiert hat, um seinen internen, ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 2 „Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten“ - Nr. 3 „Herstellung, Handel und/oder Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten“; - Nr. 4 „Verwendung giftiger und gesundheitsgefährdender Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide)“; <p>die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt</p>
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium	<p>Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter</p>

<p>multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)</p>	<p>Nr. 10 sowie normbasiertes Screening</p>	<p>die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft“ <p>die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.</p> <p>Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.</p>
<p>11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 10 sowie normbasiertes Screening</p>	<p>Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung, der Sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die Ausschlusskriterien</p>

		<p>- Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft“ die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.</p> <p>Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Institute Unterzeichner des Client Protection Pathways sind, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Instituts zum UN Global Compact verlangt.</p>
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen unbereinigten geschlechtsspezifischen Lohnlücke der refinanzierten Finanzinstitute. Im Rahmen des ESG Scorings wird sichergestellt, dass das Finanzinstitut angemessene Personalrichtlinien besitzt, in denen die Ansprüche der Mitarbeitenden bzgl. Gehalt fixiert sind sowie eine transparente Gehaltsverteilung, die sich am Marktstandard orientiert. Zusätzlich wird Auskunft darüber eingeholt, dass das Finanzinstitut die Fluktuationsrate überwacht und die Gründe für das Ausscheiden von Mitarbeitenden kennt. Darüber hinaus fließt in den ESG Score eine Bewertung über die Art und Weise wie das Senior Management Social Performance bezogene Risiken adressiert und analysiert mit ein. In diese Bewertung fließen explizit Punkte zur Mitarbeiterzufriedenheit, Fluktuation sowie Geschlechterungleichheiten und oder Diskriminierung ein.</p>
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)	<p>In den ESG Score fließt die Gesamtanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführung sowie deren jeweiliger Frauenanteil. Dadurch wird einer entsprechenden Geschlechterdiversität Rechnung getragen.</p>
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. 1	<p>Durch das Ausschlusskriterium Nr. 1 "Handel und/oder Produktion von Waffen und Munition" wird eine Investition in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unternehmen, welche Umsatz im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen, ausdrücklich ausgeschlossen</p>

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien für Wertpapiere Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) greift den UN Global Compact, sowie die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen.

Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der im Entwurf vorliegenden delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Wertpapiere von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch

energy consumption and production)		eingestuft Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht-erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die

(Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)		Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg folgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von

		<p>Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer Auswirkungen erfolgt.</p>
--	--	---

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angegebenen PAI bereitgestellt.

Die genaue Funktionsweise der Titelauswahl wird auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/fondsuebersicht/>

erläutert.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt sowie in geringerem Umfang durch Investitionen in Unternehmen, die ihrerseits ebenfalls einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leisten.

Der Fonds ist ein sogenannter Mikrofinanzfonds im Sinne des § 222 KAGB. Er erwirbt hauptsächlich unverbriefte und / oder in Anleihen verbrieft Darlehen oder Schuldscheindarlehen an sogenannte Mikrofinanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um Kredit- oder Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Klein- und Kleinstunternehmer mit vergleichsweise geringen Beträgen für deren unternehmerische Zwecke zu finanzieren. Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet.

Für die Anleger soll neben der im Abschnitt „Dezidierte ESG-Anlagestrategie“ dargestellten „sozialen Rendite“ ein angemessener Wertzuwachs in der Fondswährung mittels einer risikogestreuten Anlage vorwiegend in Darlehensforderungen von Instituten aus dem Mikrofinanzbereich erzielt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

1. Dezidierte ESG- Strategie

Es müssen mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) investiert werden. Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die geeignet ist, einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration zu leisten.

Dies ist nach Auffassung des Fondsmanagements dann gegeben, wenn durch die Investition ein Beitrag zu finanzieller Inklusion geleistet wird.

Finanzielle Inklusion strebt der Fonds maßgeblich dadurch an, dass er Mikrofinanzinstitute und weitere Finanzinstitute durch den **Erwerb von Darlehensforderungen** refinanziert.

Neben den nachhaltigen Investitionen darf der Fonds lediglich in Bankguthaben, sonstige zur Vorhaltung von Liquidität geeignete Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken investieren, soweit eine physische Lieferpflicht oder ein Erhalt von Investitionen aus den Derivaten ausgeschlossen ist.

Dabei liegt der Fokus auf der **Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI)** in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. MFI stellen armen, aber wirtschaftlich aktiven Menschen, die sonst keinen oder nur erschwerten Zugang zu Finanzdienstleistungen bekommen, Kapital zur Verfügung, mit dem sich diese Menschen eine Existenzgrundlage auf- oder ausbauen. Oft werden diese Mikrokredite an Frauen und an Gruppen vergeben, die gemeinschaftlich für die Kredite haften. Mikrokredite sind sehr kleine Kredite von teilweise 50,- US Dollar beispielsweise in Afrika und Asien bis zu 50.000,- US-Dollar zum Beispiel in Ländern Osteuropas. Mikrofinanz beinhaltet neben der Vergabe von Krediten auch die Bereitstellung von Versicherungen und Bankdienstleistungen wie Giro- und Sparkonten, etc. Der Fonds strebt an, mit den Investitionen insbesondere kleine und mittlere Kredit - und Finanzinstitute zu erreichen, die für Finanzierungen in ländlichen Bereichen sorgen.

Der Fonds beabsichtigt nicht, selbst Mikrokredite in größerem Umfang zu erwerben. Ein solcher Erwerb einer Vielzahl von Mikrokrediten und deren Verwaltung könnte vom Fonds nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Verwaltung des Fonds konzentriert sich deshalb auf den Erwerb von Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte Mikrofinanzinstitute und damit verbundenen Einrichtungen im Mikrosektor, mit denen diese ihre Geschäftstätigkeit refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt oder in Lokalwährungen, in denen Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Darlehen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis max. 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang Mezzanine-Darlehensforderungen gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Der Fonds ist ein globaler Fonds und auf die folgenden Regionen fokussiert: Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und der Pazifische Raum.

Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der **Finanzierung von**

kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Die Finanzinstitute bzw. die jeweilige Gruppe (Holding- und Tochtergesellschaften) auf konsolidierter Ebene werden vor Erwerb einer Darlehensforderung (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) aus den Bereichen Mikrofinanz oder KMU-Finanzierung einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Es werden ausschließlich Darlehensforderungen gegen Institute erworben, die bei Erwerb nicht gegen die unter Abschnitt 2. ESG-Ausschlusskriterien verstoßen und die in der Nachhaltigkeitsanalyse einen ESG-Score von mindestens 55 % (bestmöglicher Wert: 100 %) erreichen. Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Informationen zur verwendeten Methodik sind der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung zu entnehmen.

Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden oder sollte der ESG-Score unter 55 % gesunken sein, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Die **Gesamtnachhaltigkeitswirkung** der Investitionen des Fonds („Impactmessung“) setzt sich zusammen aus dem Grad der Erreichung des sozialen Ziels einerseits, und der Einhaltung der „Do No Significant Harm“-Kriterien (kurz „DNSH“; s. Abschnitt „DNSH-Prinzip“ unten) andererseits. Im Mikrofinanz- und KMU-Bereich wird die Erreichung des sozialen Ziels anhand mehrerer Indikatoren gemessen:

Wesentliche Indikatoren:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer:innen zur Messung der Wirkungs-Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern;
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe zur Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Entwicklung ab der Ausgangssituation der erreichten Endkreditnehmer:innen.

Zusätzliche Indikatoren:

- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer:innen (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

Des Weiteren kann der Fonds auch **Wertpapiere** von Unternehmen erwerben, bei denen es sich nicht um Mikrofinanzinstitute handelt. Voraussetzung ist, dass die Emittenten durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung wirtschaftlicher und / oder sozialer Integration durch finanzielle Inklusion leisten.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG im Rahmen des ESG Ratings erhoben und bewertet.

Das ESG Corporate Rating bewertet Unternehmensemittenten in Hinblick relevante und zukunftsorientierte ökologische, soziale und Governance (ESG)-Daten und Leistungskriterien. Auf der höchsten Ebene bietet das ESG Corporate Rating eine ganzheitliche Bewertung eines Unternehmens aggregiert über universelle ESG-Themen sowie branchenspezifische ESG-Themen. Neben dieser Gesamtebene bietet das ESG Corporate Rating auch Bewertungen in Hinblick auf einzelne (universelle oder branchenspezifische) Themen und darunterliegende Indikatoren. Jeder Indikator und jedes Thema werden dabei, ebenso wie das Gesamtrating, auf einer Skala von D- (schlechtestmögliche Bewertung) bis A+ (bestmögliche Bewertung) bewertet.

Um zu beurteilen, ob ein Emittent einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leistet, zieht das Fondsmanagement den ESG Corporate Rating Indikator „Equal Access to Financial Services“ (Gleichberechtigter Zugang zu Finanzdienstleistung) heran.

Im Rahmen der Bewertung des genannten Indikators berücksichtigt ISS ESG folgende Aspekte:

- Basiskonto als Teil der Produkt- und Dienstleistungsportfolios des bewerteten Emittenten und/oder
- das Anbieten von inklusiven Finanzdienstleistungen wie barrierefreie Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungsangebot in der Sprache großer Einwanderungsgruppen oder in abgelegenen und / oder benachteiligten Regionen. Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Indikator mindestens mit C-, d.h. wenigstens mit befriedigend, abschneiden, werden für dieses Sondervermögen als nachhaltige Investition eingestuft.

Soweit Wertpapiere im Rahmen der ESG-Einstufung als unverbrieften Darlehensforderungen ähnlich zu qualifizieren sind (bspw. Blue-Bonds), gelten abweichend hierzu die Regelungen zur Erwerbbarkeit der unverbrieften Darlehensforderungen. Dies bedeutet, dass der oben genannte ESG Score und die unten genannten Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen erfüllt sein müssen.

2. Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Kreditinstitute, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088, Offenlegungsverordnung).

2.1 Unverbriefte Darlehensforderungen

Für den Fonds wird nur in unverbriefte Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) gegen Finanzinstitute investiert, die nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien verstoßen und sich ihrerseits verpflichtet haben, keine Endkreditnehmer zu finanzieren, die gegen die aufgeführten Kriterien verstoßen. Die Darlehen werden zweckgebunden vergeben und dürfen ausschließlich für die Finanzierung von Mikrokrediten und Darlehen an KMU verwendet werden. Kann das refinanzierte Institut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Institut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

Bei unverbrieften Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen), die im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, erworben werden, können zusätzlich zu den aufgeführten Ausschlusskriterien weitere Ausschlusskriterien Anwendung finden.

Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Es gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- (1) Umsatz mit dem Handel und / oder der Produktion von Waffen und Munition generieren;

- (2) Umsatz aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten generieren;
- (3) Umsatz aus der Herstellung, dem Handel und / oder der Lagerung von Chlor und Agrochemie (Pestizide⁶), PCB oder FCKW Produkten generieren;
- (4) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide) verwenden;
- (5) Umsatz aus der nichtnachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern⁷, aus dem Handel mit Tropenholz oder aus der Waldrodung zur Landgewinnung für Landwirtschaft oder Wohnungsbau generieren;
- (6) Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glückspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien) generieren;
- (7) Umsatz aus Pornographie und Prostitution generieren;
- (8) Umsatz aus Drogenproduktion, -handel und / oder -lagerung generieren;
- (9) mehr als 10% Umsatz generieren mit der Produktion / dem Handel von Spirituosen und / oder Tabakwaren;
- (10) deren Geschäftsaktivitäten nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben (z. B. auf indigene Völker/ Gemeinschaften und deren Lebensraum – Mining, Nichtnachhaltige Waldwirtschaft, Verletzung von Schutzgebieten/ Reservaten nach *International Union for Conservation of Nature* IUCN, Nutzung von allgemein zugänglichen Wasserquellen);
- (11) Umsatz aus der Förderung, dem Handel und der Finanzierung von Konfliktrohstoffen⁸ generieren;
- (12) Umsatz aus dem Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung generieren;
- (13) Umsatz aus Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km generieren;
- (14) Umsatz aus dem grenzüberschreitenden Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht) generieren;
- (15) Umsatz aus der Förderung von bzw. der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern⁹ generieren;

⁶ [Pestizidatlas 2022](#), Seite 36-37; [Assessment Report on Pollinators, Pollination and Food Production](#), Seiten 84f, 100, 119f; [Greenpeace](#), 5/2021;

⁷ Unter nichtnachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern wird die Bewirtschaftung von Wäldern ohne anerkannte Zertifizierungen (FSC, PEFC), Labels oder gleichwertige Regelungen zur Gewährleistung nachhaltiger Bewirtschaftung verstanden

⁸ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/rohpol-ress_kurzanalyse_nr_3_konfliktrohstoffe_final_fuer_veroeffentlichung_uea.pdf

⁹ Hierzu zählen auch der Abbau und die Exploration Ölsand und Ölschiefer sowie dazugehörige Dienstleistungen

- (16) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;

2.2 Wertpapiere von Unternehmen

Für den Fonds werden keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben:

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Wertpapiere Daten vorhanden sind, müssen die genannten Ausschlusskriterien eingehalten werden. Sie gelten also für 100 % der Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Beim Forderungserwerb achtet der Fonds darauf, dass die Schuldner der Forderung Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des ESG Scorings eine Bewertung der sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.

Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.

Darüber hinaus wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium

Nr. 10 „Geschäftsaktivitäten, die nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft“ die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.

Durch die Anwendung des zuvor aufgeführten Ausschlusskriterium Nr. (16) **für Wertpapiere**, wird sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in unverbriefte Darlehensforderungen, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

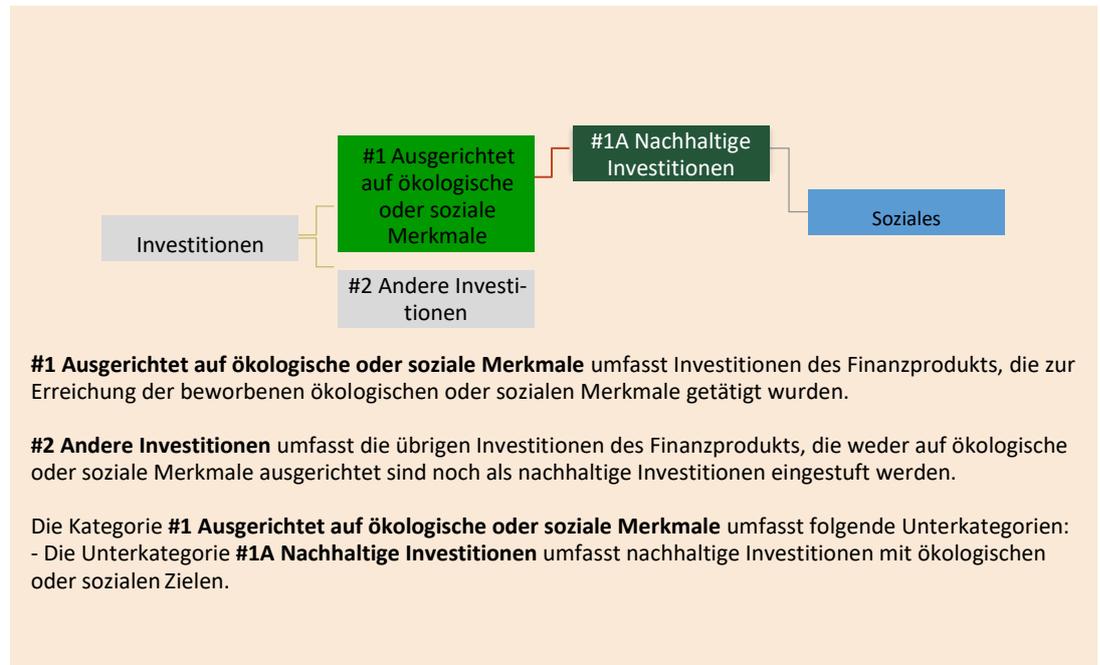
Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bei und werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen diese Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

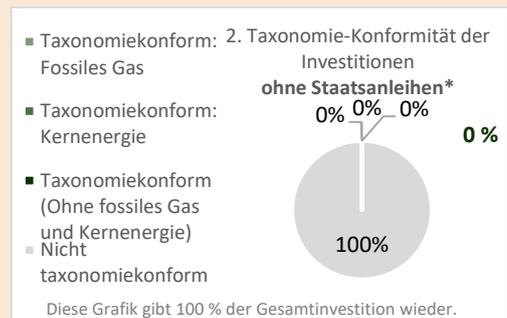
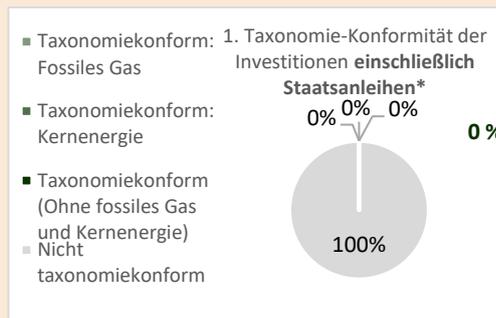
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁰ investiert?**

- Ja:
- in fossiles Gas in Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 anderen Investitionen können Investitionen in Bankguthaben, in Geldmarktinstrumente zur Liquiditätssicherung und in Derivate ohne Lieferpflicht des jeweiligen Basiswertes erfolgen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Geldmarktinstrumente (Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Geldmarktinstrumente erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? nein

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt??***
nicht einschlägig
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
nicht einschlägig
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
nicht einschlägig
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
nicht einschlägig

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>